

27. VIII. 2230. **Glattvertiefung.** Auf Antrag der Bau-
direktion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Schreiben an den schweizerischen Bundesrat:

Mit Schreiben vom 4. August 1938 haben wir uns bei Ihnen erneut um Erhöhung der Bundessubvention an die Glattvertiefung, II. Bauetappe, von 20% laut Ihrem Antrage an die Bundesversammlung auf 25% verwendet. Wir wiesen dabei darauf hin, daß wir uns mit dem vorgeschlagenen Ansatz gegenüber ähnlichen Werken anderer Kantone zurückgesetzt fühlen. Wir haben inzwischen an Hand der eidgenössischen Gesetzesammlung die Bundesbeschlüsse über Subventionen an Gewässerkorrekturen der Jahre 1931 bis 1937 in Bezug auf die zugesicherten Beiträge des Bundes zusammengestellt. Wir gestatten uns, Ihnen beiliegend eine Ausfertigung dieser Zusammenstellung zur Verfügung zu stellen. Sie ersehen daraus, daß unser Einwand, wir werden bezüglich der Beitragsleistung an die Korrektur der Glatt ungerecht behandelt, durchaus zutrifft. Schon die Zusicherung des Bundesbeitrages an die erste Bauetappe stand wesentlich tiefer als alle anderen Zuwendungen an ähnliche Unternehmen seit 1931, bewegte sich doch der Beitrag bei den Unternehmungen anderer Kantone immer zwischen 30% und 50%, während wir allein für das große Werk der Entsumpfung des Glattales nur 25% zugesprochen erhielten. Die Herabsetzung des Beitrages von 25% für die erste Bauetappe auf 20% der zweiten Bauetappe ist daher ganz unverständlich. Sie wird u. a. in Ihrer Botschaft vom 28. Juni 1938 damit begründet:

„Es ist somit billigerweise im Vergleich zu anderen in den letzten Jahren subventionierten ähnlichen Kanalbauten für die II. Bauetappe eine Reduktion des Ansatzes am Platze. Zudem muß in Anwendung des Bundesbeschlusses über die Verlängerung des Fiskalnotrechtes für das Jahr 1938, vom 28. Oktober 1937, die Bundessubvention herabgesetzt werden.“

Beide Begründungen entbehren der Stichhaltigkeit. Schon die Zusicherung des Beitrages von nur 25% an die erste Bauetappe war außer allem Rahmen zu niedrig angesetzt und hielt dem „Vergleich gerechter gleichmäßiger Ausrichtung zu andern in den letzten Jahren subventionierten ähnlichen Kanalbauten“ nach der beiliegenden Aufstellung nicht Stand. Die Herabsetzung auf 20% vertrüge einen Vergleich schon ganz und gar nicht mehr. Auch geht der Hinweis auf den Bundesbeschluß vom 28. Oktober 1937 über die Verlängerung des Fiskalnotrechtes für das Jahr 1938 völlig fehl. Der Beitrag an die Glattvertiefung, II. Bauetappe, berührt das Jahr 1938 in keiner Weise; der Antrag zum Bundesbeschluß enthielt die Bestimmung, daß die erste Rate des Bundesbeitrages erst im Jahr 1940 ausgerichtet werde, also werden die Bundesfinanzen des Jahres 1938 in keiner Weise berührt. Sodann müssen wir darauf hinweisen, daß seit dem Bundesbeschluß vom 28. Oktober 1937 die Bundesversammlung durch Beschluß vom 21. Dezember 1937 dem Kanton Solothurn an die Korrektur der Dünnern einen weiteren Beitrag von 30% zusicherte, in genau gleicher Höhe wie bei den früheren Bauetappen. Abgesehen davon, daß an die Korrektur der Dünnern von Anfang an ein wesentlich höherer Beitrag des Bundes ausgerichtet wurde als an das gleichartige Werk der Glattvertiefung, richtet man an jenes Werk unter dem Fiskalnotrecht einen neuen gleich hohen Beitrag aus wie früher, uns will man aber das Fiskalnotrecht für die II. Bauetappe fühlen lassen.

Wir können nicht annehmen, daß der hohe Bundesrat mit der Botschaft vom 28. Juni 1938 der Bundesversammlung Antrag auf nur 20% Beitrag an die zweite Bauetappe Glattkorrektur gestellt und dieser offenkundig ungerechten Verkürzung des Kantons Zürich, der betroffenen Gemeinden und

Grundbesitzer zugestimmt hätte, wenn er über diese Feststellungen orientiert gewesen wäre. Unter Bestätigung der in unserem Schreiben vom 4. August 1938 enthaltenen weiteren Ausführungen, erneuern wir daher das Gesuch um Festsetzung des Bundesbeitrages nicht unter 25% der Kosten.

Da wir annehmen dürfen, das Geschäft werde in der September-Session behandelt und die Kommissionen des Nationalrates und des Ständerates werden in nächster Zeit in Sachen Beschluß fassen, gestatten wir uns, um keine Zeit zu verlieren, den Mitgliedern dieser Kommissionen Abschriften von diesem Schreiben zuzustellen.

II. Die Direktion der öffentlichen Bauten wird beauftragt, dieses Schreiben an den Bundesrat mit der Zusammenstellung der Bundesbeiträge den Mitgliedern der Kommissionen des Nationalrates und des Ständerates zur Vorbereitung des Bundesbeschlusses über Zusicherung eines Bundesbeitrages an den Kanton Zürich für die Korrektur bzw. Vertiefung der Glatt, II. Bauetappe, zuzustellen.

III. Mitteilung an die Baudirektion.